



Förderrichtlinie „Hausbaum“ Traditionelles Kulturlandschaftselement und Beitrag zum Arten- und Klimaschutz

1. Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung - insbesondere der bebauten Ortslagen - im Hinblick auf die Verbesserung des Kleinklimas (z. B. Vermeidung von Hitzeinseln) und die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z. B. Insektenschutz).

Das Förderprogramm „Hausbaum“ soll zur Eigeninitiative anregen und so zu einer verstärkten innerörtlichen Durchgrünung beitragen. Zugleich soll durch die Wiederbelebung dieses traditionellen Kulturlandschaftselementes die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Ortsteil / Quartier erhöht und so der Heimatgedanke gefördert werden.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird die Anpflanzung von Bäumen und Obstbäumen (Hochstämme ab einem Stammumfang von 12-14 cm) ausgewählter Baumarten (vgl. Artenliste) innerhalb der bebauten Ortslagen und an Einzelgehöften im Außenbereich.

Gefördert werden nur freiwillige Baumanpflanzungen; eine Förderung gem. dieser Richtlinie entfällt, wenn die Anpflanzung von Bäumen aufgrund anderer rechtlicher Vorschriften durchgeführt werden muss (z. B. Baugenehmigung, Auflagen aus dem Bebauungsplan). Nicht förderfähig sind ferner festgesetzte Ersatzanpflanzungen und deren Pflanzausfälle, die aus einem Bescheid gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes resultieren.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Anpflanzung von maximal zwei hochstämmigen Bäumen inkl. Obstbäumen je Grundstück mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm.



Die Förderhöhe beträgt 50 % der angefallenen Kosten für die Beschaffung des Baumes nebst Pflanzmaterial (z. B. Baumpfähle, Bindematerial) und Pflanzkosten; maximal jedoch 100 € je Baum.

Die Anpflanzung anderer als in der beigefügten Artenliste (Auswahlliste) aufgeführten Baumarten ist nach vorheriger Absprache mit dem Fachamt möglich; Pflanzausfälle von geförderten Bäumen sind durch den Antragsteller auf dessen Kosten zu ersetzen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; das zuständige Fachamt entscheidet im Einzelfall (Einzelfallprüfung) nach der Reihenfolge des Antragsvorgangs (Eingangsstempel) und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Der Antragsteller verpflichtet sich, den Baum/die Bäume dauerhaft, mindestens jedoch 15 Jahre zu erhalten; andernfalls können ausgezahlte Fördermittel zurückverlangt werden.

5. Antragstellung und Auszahlung des Zuschusses

Die Antragstellung erfolgt mittels beigefügtem Antragsformular.

Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Stadtverwaltung Korschbroich,
Amt 67- Grünpflege und Baubetrieb
Wankelstraße 21
41352 Korschbroich/Glehn

Ansprechpartnerin: Vanessa David

Mail: vanessa.david@korschbroich.de

Telefon: 02182/5702 130

Der Antrag ist auch über die Homepage der Stadt abrufbar und kann per Mail zugestellt werden.

Dem Antrag sind Fotos des gepflanzten Baumes und Quittungsbelege über die entstandenen Kosten beizufügen, sofern die Pflanzung bereits erfolgt ist. Anträge über bereits gepflanzte Bäume können rückwirkend für maximal drei Monate gestellt werden. Es gilt das Datum der Rechnung bzw. des Quittungsbelegs.

Diese rückwirkende Frist gilt jedoch nicht für Zeiträume vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abnahme der Pflanzung durch das zuständige Fachamt.



Hinweis: Eine Kombination mit dem städtischen Förderprogramm „Entsiegelung“ ist möglich und erwünscht.
